

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE
GRUNDLAGEN
DER MEDIZINISCHEN UND BERUFLICHEN
REHABILITATION

24.02.2014

UPDATE Rehabilitation 2014

Allgemeines zu Rehabilitation und Pensionsreformen

Zur Historik

3

- Rehabilitation als Pflichtaufgabe der PV
 - ▣ Freiwilligkeit der Antragstellers
 - ▣ Aber kein Rechtsanspruch auf Rehabilitation
- Seit Mitte der 90er:
 - ▣ Rehabilitation vor Pension als Grundsatz
- BBG 2011:
 - ▣ Wenn zweckmäßige und zumutbare berufliche Rehabilitation möglich kein Anspruch auf IP
 - ▣ Dafür Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation
- SRÄG 2012:
 - ▣ für bestimmte Berufsgruppen Rechtsanspruch auf Feststellung des Berufsfeldes auf das berufliche Rehabilitation möglich
 - ▣ Für bestimmte Berufsgruppen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Schlussbestimmungen zu Art. 5 des SRÄG 2012:

4

§ 669 (1) Es treten in Kraft:

(5) auf Personen, die am 1. Jänner 2014 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind die §§ 222 Abs. 1 und 2, 251a Abs. 1, 253e, in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden;

(6) auf Personen, die am 31. Dezember 2013 eine zeitlich befristet zuerkannte Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen, ist § 256 in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung weiterhin anzuwenden.

Das neue „Invaliditätsrecht“

5

- ❖ Keine befristete IP/BUP-Pension
- ❖ Rehabilitation vor Pension
- ❖ Bei dauernder IP/BUP und! Berufsschutz
 - ❖ Medizinische und berufliche Rehabilitation mit Rechtsanspruch
 - ❖ **Umschulungsgeld vom AMS**
- ❖ Bei vorübergehender IP/BUP
 - ❖ Krankenbehandlung oder Medizinische Rehabilitation mit Rechtsanspruch,
 - ❖ **Rehabilitationsgeld von der GKK**



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien / Österreich



Bitte unbedingt ausfüllen	
Versicherungsnummer	Geburtsdatum

Eingelangt am:

Antrag auf

- ALTERSPENSION
- VORZEITIGE ALTERSPENSION BEI LANGER VERSICHERUNG
- KORRIDORPENSION
- INVALIDITÄTSPENSION / BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Ohne Antrag keine Leistung aber eine (weitere) Leistung dann ohne Antrag

Einleitung des Verfahrens

7

PVA

Antrag auf
Pension

Antrag auf
medizinische
Rehabilitation
(berufliche
Rehabilitation)

Antrag auf
Rehabilitationsgeld

Antrag auf
Feststellung des
Berufsfeldes

**Der Wille des/der Versicherten
ist auf Pension gerichtet**

EXKURS:Pensionsvorschuss

8

- Mit der Gesundheitsstraße wurde eine **einheitliche Begutachtungsstelle** über die Arbeitsfähigkeit von Menschen bei der Pensionsversicherungsanstalt eingerichtet, die auch für das AMS bindend ist.
- Dadurch wird vermieden, dass Menschen von der Arbeitslosigkeit zur Stellung eines Invaliditätspensionsantrages geschickt werden und wieder retour.

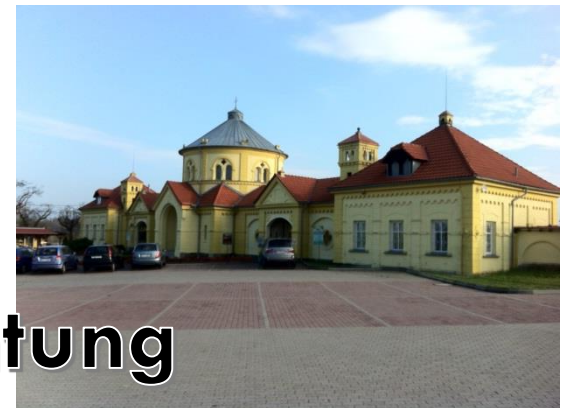
NEU!
Pensionsvorschuss nur,
wenn vorher in
„Gesundheitsstraße“!

Kompetenzzentrum Begutachtung

9

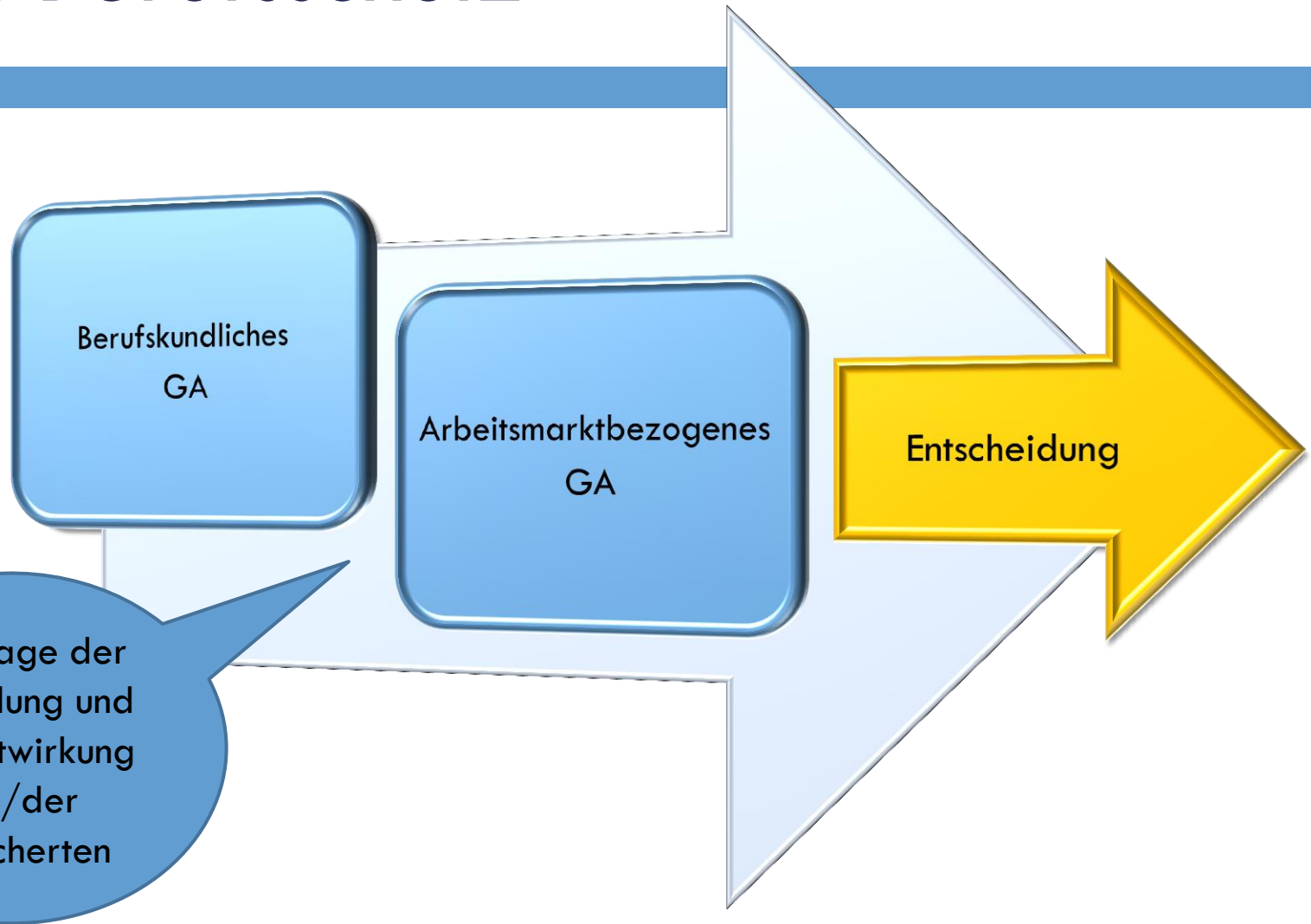
- Medizinische Begutachtung für
 - ▣ Pflegegeld
 - ▣ IP/BUP/
 - ▣ Rehabilitationsgeld
 - ▣ Medizinische Rehabilitation
 - ▣ Berufliche Rehabilitation
- Berufskundliche Begutachtung
- Berufspotentialanalyse
- Arbeitsmarktbezogenes GA

Akademie für Begutachtung



Bei Berufsschutz

10



Rehabilitation

Rehabilitation – Regelungsbereiche - SV

12

- Medizinische Rehabilitation (KV, PV)
- Berufliche Rehabilitation (UV, PV, AMS aber auch BSB)
- Soziale Rehabilitation (UV, PV)
- Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (KV, UV, PV)
- Feststellung des Berufsfeldes für zweckmäßige und zumutbare Rehabilitation (PV)
- Das Rehabilitationsgeld (KV)
- Das Umschulungsgeld (AMS)
-

Medizinische Rehabilitation

Medizinische Rehabilitation

das Abgrenzungsproblem

14



1. Medizinische Rehabilitation in der SV

15

- HVdSVT
 - **§ 31 Abs.2 Z 5 sowie Abs. 5 Z 20, 21, 27 ASVG**
- KV
 - **§§ 154a ASVG, § 99a GSVG, § 96a BSVG, § 65a B-KUVG**
- PV
 - **§§ 221, 253f und 300 ff ASVG, 157ff GSVG,**
- **Eigener Abschnitt in den §§ 150 BSVG (insbesondere § 152 BSVG) und in den §§ 157 ff GSVG (insbesondere § 160 GSVG)**
- **§ 669 ASVG – Übergangsrecht**

Medizinische Rehabilitation

16

□ KV - § 154 ASVG

- nach pflichtgemäßem Ermessen
- *kein Rechtsanspruch*
- stationäre Rehabilitation
- Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel
- FÜR AP- Pensionisten
- Angehörige

□ PV - §§ 300 ASVG

- nach pflichtgemäßem Ermessen
- *kein Rechtsanspruch*
- stationäre Rehabilitation
- Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel.....
- ...
- Versicherte
- IP/BUP/EUP- Pensionisten

Vorrang PV

Exkurs

Hilfe bei körperlichen Gebrechen

§ 154 (1) Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung Zuschüsse für die Anschaffung der **notwendigen Hilfsmittel sowie**

KV

Siehe auch § 307d für die
PV
Maßnahmen der
Gesundheitsvorsorge

Maßnahmen der KV zur Festigung der Gesundheit

§ 155 (1) Die Krankenversicherungsträger können Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. Landaufenthalt sowie Aufenthalt in Kurorten;
2. Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen;
3. Unterbringung in Kuranstalten zur Verhinderung



(6) Die Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit bzw. von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (§§ 155 und 307d) zählt nicht zu den Aufgaben der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.

SRÄG 2012: Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation in der PV

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Anspruch

§ 253f. (1) Personen, für die bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität im Sinne des § 255 Abs. 1 und 2 oder 3 im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt, haben Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302 Abs. 1), wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig ist.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 durch Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, erbracht, so ist § 302 Abs. 4 anzuwenden.

- Dem HVdSVT obliegt nach
- § 31 Abs. 2 Z 5
 - Erstellung eines Rehabilitationsplanes für die SVT
- Aufstellung von RL gem. § 31 Abs. 5
- Z 20 RL
 - ... insbesondere für das koordinierte Zusammenwirken, der SVT bei der Behandlung und Beurteilung von Leistungsansprüchen und der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation; bei der Aufstellung dieser Richtlinien ist insbesondere auf den § 307c und auf den Rehabilitationsplan nach Abs. 2 Z 5 Bedacht zu nehmen
- Z 21 RL
 - für das Zusammenwirken der SVT zur Erreichung einer optimalen Auslastung der Sonderkrankenanstalten (Rehabilitationszentren), Kur-, Genesungs- und Erholungsheime und ähnlichen Einrichtungen
- Z 27 RL
 - Zuzahlungen
- Z 37 RL
 - für das Zusammenwirken der Versicherungsträger untereinander und mit dem Arbeitsmarktservice bei der Durchführung der **medizinischen** und **beruflichen Maßnahmen** der Rehabilitation zur Erhaltung oder Wieder-erlangung der Arbeitsfähigkeit.

BERUFLICHE REHABILITATION

24.02.2014

Berufsfeld

Berufliche Rehabilitation

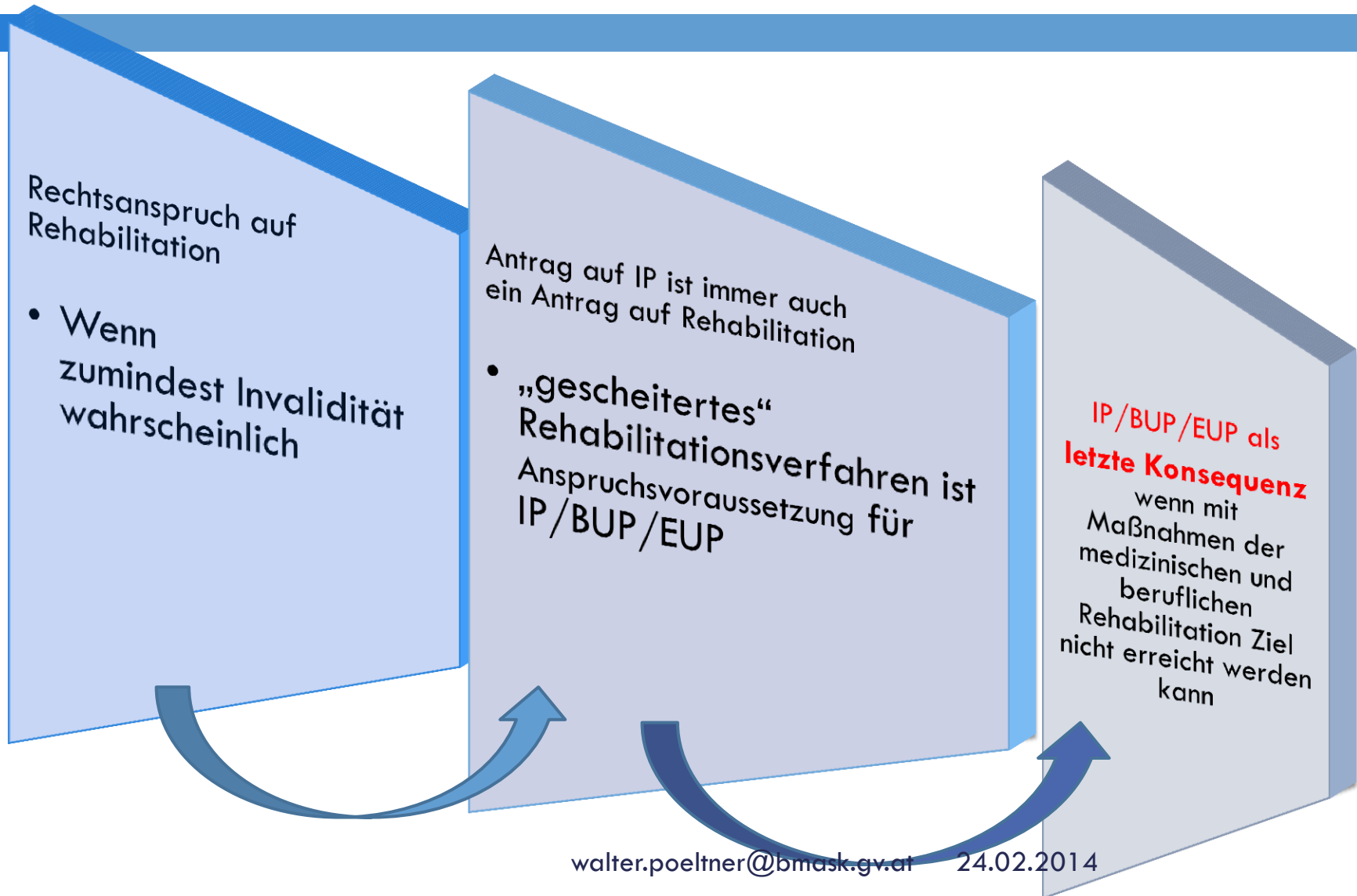
22

- UV
- §§ 173, 198 ASVG,
§§ 148x und 148y
BSVG, 99a B-KUVG
- *Rechtsanspruch*
- (Kausalität)
- PV
- §§ 222, 270, 300ff,
insbesondere
§ 303 ASVG
- *kein Rechtsanspruch*
- §§ 253e, 270a ASVG iVm
§ 669 Abs. 5 ASVG
- § 131 GSVG, § 122 BSVG
- *mit Rechtsanspruch*

§ 161 GSVG, § 153 BSVG

BBG 2011: Rehabilitation vor Pension

23



BBG 2011: Ziel der Rehabilitation

24

- Durch solche Maßnahmen soll mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Dauer Invalidität beseitigt bzw. vermieden werden können.
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen.

Arbeitsmarktpolitische
Begleitmaßnahmen

§ 253e ASVG

Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation

25

Berufliche Rehabilitation, Anspruch

§ 253e (1) **Anspruch** auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 303) haben versicherte Personen, **wenn** sie infolge ihres Gesundheitszustandes die **Voraussetzungen für die Invaliditätspension (§ 254 Abs. 1) erfüllen**, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden

(3) Die Maßnahmen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und ihrer Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

(4) Die Maßnahmen sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn



(6).....

Die Zumutbarkeit der beruflichen Rehabilitation

26

- Die Maßnahmen der Rehabilitation sind der versicherten Person nur dann zumutbar,
 - wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Neigung,
 - ihrer physischen und psychischen Eignung,
 - ihrer bisherigen Tätigkeit sowie
 - der Dauer und des Umfangs ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie
 - ihres Alters,
 - ihres Gesundheitszustandes und
 - der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden.
 - Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.
 - Hat die versicherte Person eine Tätigkeit ausgeübt, die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert, sind auch Tätigkeiten, die keine gleichwertige A

§ 253e bzw. § 303 ASVG

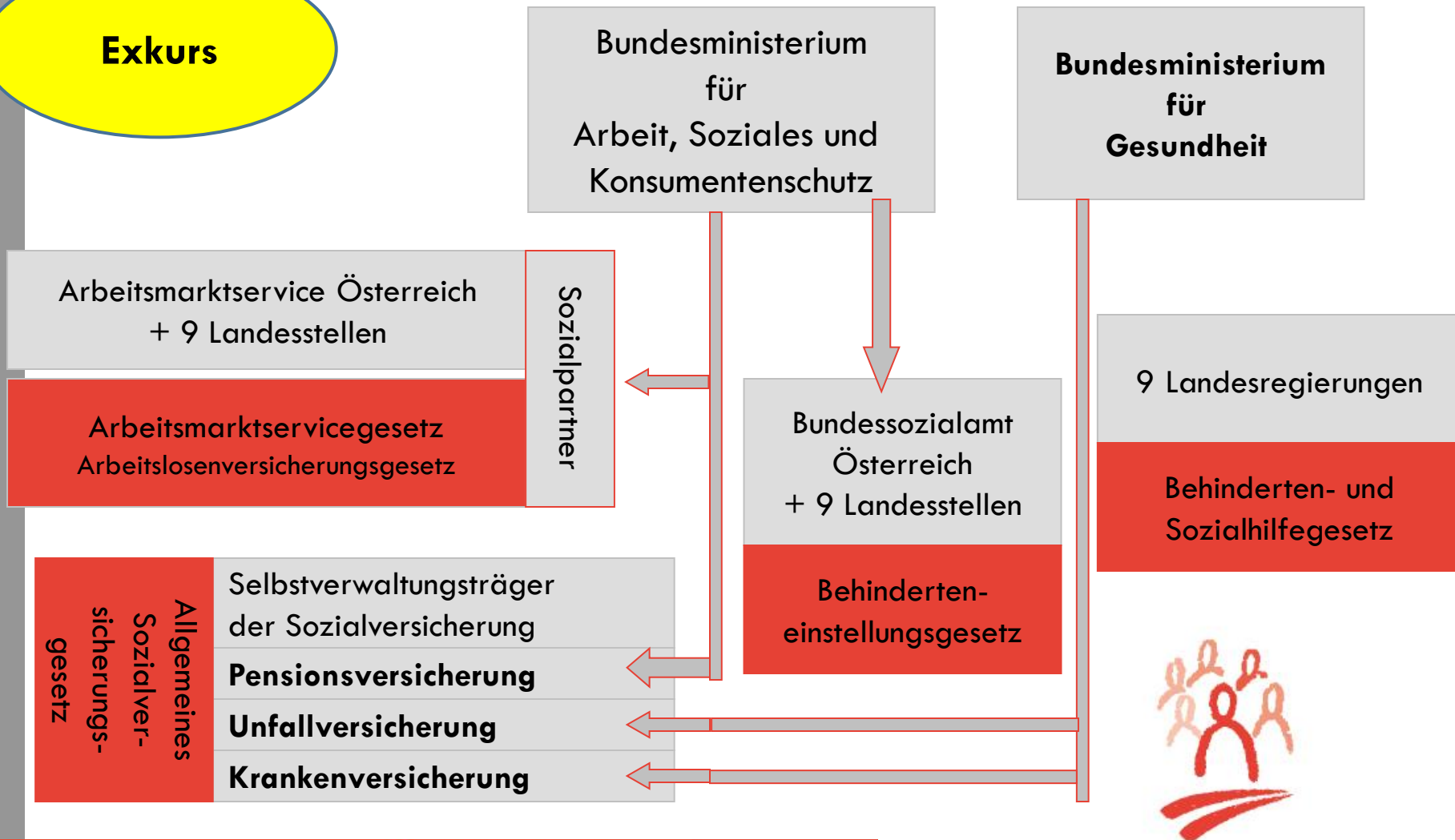
HVdSVT - berufliche Rehabilitation

27

- siehe Folie 7 und
- § 31 Abs. 5
- Z 36 für die Grundsätze der Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.....

Berufliche Integration/Rehabilitation Kompetenzen/Rechtsgrundlagen

Exkurs



Exkurs

Berufsfeld, Umschulungsgeld, Rehabilitationsgeld

Das SRÄG 2012: Das Berufsfeld für berufliche Rehabilitation § 367 Abs. 4 ASVG

30

- (4) Wird eine beantragte Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit abgelehnt so hat der VT festzustellen,
- 1. ob Invalidität (Berufsunfähigkeit) im Sinne des § 255 Abs. 1 und 2 (§ 273 Abs. 1) oder im Sinne des § 255 Abs. 3 (§ 273 Abs. 2) vorliegt und wann sie eingetreten ist;
- 2. ob die Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;
- 3. **ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) und zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.**

SRÄG 2012: Berufliche Maßnahmen

AMS

31

- § 39b (1) Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten **vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind**,
- haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie zur aktiven Teilnahme an, für sie in Betracht kommenden, beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind
-
- (2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß **§ 367 Abs. 4 Z 3 ASVG** zu gestalten. Einvernehmlich kann davon unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen abgewichen werden.

SRÄG 2012: Das Rehabilitationsgeld

32

- **Rehabilitationsgeld**
- **§ 143a (1) Personen,**
 - für die auf Antrag bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität voraussichtlich ... zumindest sechs Monate vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig (§ 303 Abs. 3) oder nicht zumutbar (§ 303 Abs. 4) sind,
 - haben für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld.
 - Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität, ist vom KVT jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung, im Rahmen des **Case Managements** zu überprüfen und zwar unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung (§ 307g).
 - **Die Zuerkennung sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers.**



Rehabilitationsgeld

- ▶ Anspruch dem Grunde nach
- ▶ entscheidet die PVT
§ 143a Abs. 1 letzter Satz
ASVG

- ▶ Anspruch über die Höhe
- ▶ entscheidet der KVT
- ▶ § 143a Abs. 2 (?) ASVG

§ 368 ASVG:
andere Fristen zur Entscheidung
des VT

Alles ist
einfach,

$$\frac{dy}{dx} \int_k^h l \quad \longrightarrow \quad f(x) = a_0 + \sum_{n=1}^{\infty} \left(a_n \cos \frac{n\pi x}{L} + b_n \sin \frac{n\pi x}{L} \right)$$
$$\lim_{n \rightarrow \infty} \left(1 + \frac{1}{n} \right)^n \quad \neq \quad \max_{0 \leq x \leq 1} x e^{-x^2}$$

... nur der
Mensch ist
kompliziert!

DANKE